

### **Abrechnung der Impfungen bei Kassenärzten**

Für die COVID-19-Impfung sind bei allen Kassen die Leistungspositionen COVI 1 (für die erste Teilimpfung) bzw. COVI2 (für die zweite Teilimpfung) zu verrechnen.

Kommt der Patient ausschließlich zur Impfung und wird keine zusätzliche kurative Leistung erbracht, ist bei Steckung der e-card die Scheinart „Zuweisung“ (Zuweisung ohne Grundleistungsvergütung – Scheinart 9/1) auszuwählen. Eine Grundleistungsvergütung bzw. Ordination darf in diesen Fällen nicht zusätzlich verrechnet werden.

Wird neben der Impfung auch eine sonstige – nicht mit der Impfung in Zusammenhang stehende – kurative Leistung erbracht, ist bei Steckung der e-card ein Regelfall (Scheinart 1) auszuwählen. In diesen Fällen können eine Grundleistungsvergütung bzw. Ordination sowie gegebenenfalls weitere Sonderleistungen zusätzlich verrechnet werden.

### **Abrechnung der Impfungen für Wahlärzte**

Das Pauschalhonorar für die Impfungen (für die erste Teilimpfung € 25,00, für die zweite Teilimpfung € 20,00) ist auch von Wahlärzten über den jeweils für den Patienten zuständigen Krankenversicherungsträger abzurechnen. Die Impfungen sind mit den Leistungspositionen COVI1 und COVI2 (Erst- und Zweitimpfung) im Rahmen einer Sammelrechnung für jeden Krankenversicherungsträger abzurechnen, in der die Gesamtanzahl der durchgeführten Impfungen und der Rechnungsbetrag einzutragen ist. Der Rechnung ist eine Aufstellung der geimpften Patienten laut beiliegendem Excel-Muster beizulegen. Die Abrechnung soll nach Quartalsende erfolgen. Die SVS stellt auf der Website [www.svs.at/dokumentenupload](http://www.svs.at/dokumentenupload) ein elektronisch übertragbares Formular zur Verfügung. Bei den anderen Kassen gibt es derzeit nur die Möglichkeit der Postsendung, weil die angekündigte elektronische Lösung erst im Laufe des April zur Verfügung stehen wird. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte der Beilage.

### **Abrechnung bei Versicherten der Krankenfürsorgeanstalten**

Bei Patienten, welche bei einer Krankenfürsorgeanstalt versichert sind, erfolgt die Abrechnung direkt gegenüber dem Patienten. Die Höhe der Tarife (€ 25,00 für die Erst-, bzw. € 20,00 Zweitimpfung) sowie die Positionsbezeichnung (COVI1 bzw. COVI2) sind ident wie bei den gesetzlichen Krankenversicherungsträgern. Der Patient kann die Honorarnote dann bei der für ihn zuständigen Krankenfürsorgeanstalt einreichen und bekommt die